

Kurztitel

KWK-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 111/2008

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

23.02.2009

Außerkrafttretensdatum

31.01.2015

Text**Geltungsbereich**

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die bundesweit gleichmäßige Verteilung der durch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie in KWK-Anlagen entstehenden Aufwendungen.

(2) Gegenstand der Förderung sind folgende Bereiche:

1. Förderung durch Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
2. Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen mit Ausnahme der in § 12 des Ökostromgesetzes enthaltenen Tatbestände.